

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

---

Per E-Mail: konsultation.gd@zg.ch  
Gesundheitsdirektion Kanton Zug  
Regierungsrat Andreas Hostettler  
Neugasse 2  
6300 Zug

### **Alter: Konsultation betreffend AHV-Gemeindezweigstellen; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. September 2025 mit der Einladung zur Stellungnahme betreffend Konsultation im Zusammenhang mit den AHV-Gemeindezweigstellen. Gerne nehmen wir dazu fristgerecht Stellung und senden Ihnen unsere Einschätzung mit dem offiziellen Antwortformular in elektronischer Form.

Mit der per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision auf Bundesebene wurde die Aufsicht über die Sozialversicherungszweige AHV, EL, EO und die Familienzulagen modernisiert und neu strukturiert. Gleichzeitig wurde die bisherige Pflicht der Kantone, in jeder Gemeinde eine AHV-Zweigstelle zu führen, abgeschafft. Diese grundlegenden Änderungen im Bundesrecht wirken sich direkt auf die kantonale Gesetzgebung aus: Alle Kantone sind verpflichtet, ihre entsprechenden Einführungsgesetze und organisatorischen Strukturen bis spätestens 1. Januar 2029 an die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Somit gilt es für den Regierungsrat, neben der zwingenden Anpassung der Aufsichtsstrukturen auch zu entscheiden, wie die im Bundesrecht neu eröffnete Flexibilität genutzt werden soll. Konkret ist zu klären, ob die heutigen Gemeindezweigstellen auch weiterhin bestehen und unverändert weitergeführt werden sollen oder ob sämtliche Aufgaben zentral durch die kantonale Ausgleichskasse erbracht werden können. Mit den veränderten bundesrechtlichen Vorgaben und den dadurch eröffneten organisatorischen Handlungsspielräumen, kommen beide Varianten infrage.

Die Stadt Zug betreibt keine eigene AHV-Gemeindezweigstelle mehr. Die entsprechenden Aufgaben übernimmt bereits seit mehreren Jahren die Ausgleichskasse. Diese Lösung hat sich für die Stadt Zug bewährt und entspricht dem Ziel einer rationellen Betriebsführung. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden im Kanton Zug hätte die Abschaffung der Zweigstellen demnach weder organisatorisch noch finanziell unmittelbare Konsequenzen für die Stadt Zug. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erachtet es der Stadtrat der Stadt Zug als sachgerecht, wenn der Kanton Zug die Abschaffung der AHV-Gemeindezweigstellen prüft und auf dieses Ziel hinarbeitet.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Mitwirkung bei der künftigen Ausgestaltung der AHV-Gemeindezweigstellen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilage  
– Offizielles Antwortformular Konsultation